



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wissenschaft,
Verkehr und Kunst

Verwaltungsbereich Verkehr und öffentliche Wirtschaft

Fachverband der Kraftfahrerschulen

Eing. 25. JUNI 1996

Zi.:

RS 6/96
Beilage 1

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmwkv
Telex (61) 3221155 bmwkv
DVR: 0090204
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 71162/1599 (Verkehrspolitik)
Telefax (0222) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)

ZI. 179.760/4-I/7/96

- 1.) An alle/die
Landeshauptmänner
- 2.) Wirtschaftskammer
Österreichs
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Sachbearbeiter: Dr. Kast
Tel.: (0222) 711 62 DW 1702

Betrifft: Schulfahrzeuge für die Gruppe C; Übergangsbestimmung des Art. II
Abs. 3 der 36. KDV-Novelle

1.) Mit der 36. KDV-Novelle, BGBl. Nr. 351/1993, wurden im § 63a neue Anforderungen für Schulfahrzeuge, die zum Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkerberechtigung für Kraftfahrzeuge der Gruppe C bestimmt sind, normiert. Dabei wurden die Vorgaben der EG-Führerscheinrichtlinie für Prüfungsfahrzeuge der Klasse C berücksichtigt (z.B. höchstes zulässiges Gesamtgewicht von 10 t) und zusätzliche Voraussetzungen wie z.B. ein mehrstufiges Gruppengetriebe festgelegt.

In der Übergangsbestimmung des Artikel II Abs. 3 wurde vorgesehen, daß Schulfahrzeuge, die nicht diesen neuen Bestimmungen entsprechen, noch bis längstens 30. Juni 1996 verwendet werden dürfen. Diese Frist endet somit Mitte des Jahres 1996.

2.) Die frühere Bestimmung des § 63a Abs. 2 KDV 1967 sah hinsichtlich der Schulfahrzeuge für die Gruppe C ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von mindestens 7 t, eine Länge von mindestens 6,5 m, eine Breite von mindestens 2,3 m und einen Radstand von mindestens 3,5 m vor.

3.) Im Zuge der Umsetzung der EG-Führerscheinrichtlinie ist seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst beabsichtigt, auch die Unterklasse C1 in Österreich einzuführen. Die endgültige Entscheidung darüber muß aber erst im Parlament getroffen werden. Die Schaffung einer Unterklasse C1 würde auch mit sich bringen, daß spezielle Schulfahrzeuge bzw. Prüfungsfahrzeuge für diese Unterklasse vorzusehen sind. Die Richtlinie 91/439/EWG sieht im Anhang II. II.8.1.2. als Prüfungsfahrzeuge für die Unterklasse C1 Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 4 t, die eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreichen, vor.

Die "alten" Schulfahrzeuge für die Gruppe C vor der 36. KDV-Novelle würden somit den Vorgaben der Richtlinie für die Unterklasse C1 entsprechen.

4.) Da noch nicht absehbar ist, wann die konkrete Entscheidung für oder gegen die Einführung der Gruppe C1 fallen wird, erscheint es nach Ansicht des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst zweckmäßig, die Frist für die Weiterverwendung der "alten" Schulfahrzeuge für die Gruppe C hiermit bis zu einer definitiven Entscheidung über die Unterklasse C1 zu verlängern.

Wien, am 11. Juni 1996

Für den Bundesminister:

Dr. STEINFELDER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Priester